

## Schutzvertrag

Eigentümer: \_\_\_\_\_ geb. \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Tel.-Nr. & Handynr.: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Im Weiteren Übergeber genannt.

Hiermit übergibt die oben genannte Person an:

Herr/Frau \_\_\_\_\_ geb. \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Tel.-Nr. & Handynr.: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Personalausweisnr. \_\_\_\_\_

Im Weiteren Übernehmer genannt.

Die in der Anlage „Rattenauflistung“ genannten \_\_\_ Ratte/n.

1. Der Übernehmer verpflichtet sich, die Ratte/n in artgerechter und ordnungsgemäßer liebevoller Pflege zu halten. Mindestens 0,5 qm Käfiggrundfläche und ein der Rattenanzahl entsprechender Käfig (nachprüfbar unter [www.cagecalc.de](http://www.cagecalc.de)) mit mehreren Etagen müssen vorhanden sein, rattengerechte Ernährung (Rattentrockenfutter, täglich Gemüse/gelegentlich Obst, immer frisches Wasser), täglicher Auslauf und die dauerhafte Gesellschaft von Artgenossen müssen gegeben sein.
2. Die Ratte/n sind, soweit erkennbar, gesund - wenn nicht unter „Weitere Angaben zum Tier“ Krankheiten vermerkt sind. Der Übergeber übernimmt keine Gewähr für charakterliche oder nachträglich entstehende gesundheitliche Defizite der Tiere.
3. Die tierärztliche Versorgung muss jederzeit gewährleistet sein und alle notwendigen tierärztlichen Behandlungen müssen im Krankheitsfall, bei Verdacht auf Krankheit oder bei Verhaltensauffälligkeit umgehend vorgenommen werden. Die Tierarztkosten trägt der Übernehmer. Die Vorschriften des Tierschutzgesetzes und die hierzu erlassenen Verordnungen sind einzuhalten. Jede Misshandlung und Quälerei – auch durch Dritte – ist zu unterlassen.

4. Mit der/den Ratte/n darf weder Zucht noch Vermehrung betrieben werden. Kommt es dennoch dazu, dass Jungtiere geboren werden, so ist der Übergeber zu benachrichtigen. Die Jungtiere dürfen nur mit gleichlautendem Schutzvertrag an Dritte abgegeben werden.
5. Der Übernehmer erklärt ausdrücklich, dass er weder Tierhändler, -züchter für Versuchslabore und/oder Futtertieren ist, noch im Auftrag eines solchen handelt. Eine Abgabe der übernommenen Ratte/n an Versuchslabore, Tierhandlungen oder als Futtertiere ist nicht gestattet.
6. Eine Weitergabe an Dritte ist ohne Einwilligung von dem Übergeber nicht gestattet. Sollte der Übernehmer die Ratte/n, aus welchen Gründen auch immer, nicht mehr artgerecht halten können, so werden die Ratte/n vom Übergeber oder einer von ihm beauftragten Person zurückgenommen, bzw. der Übernehmer hat die Ratte/n kostenfrei zur Rückgabe anzubieten oder die Einwilligung zur Weitergabe an Dritte einzuholen.
7. Der Übernehmer verpflichtet sich, den Tod durch Versterben oder Einschläfern, sowie das Abhandenkommen der Ratte/n dem Übergeber umgehend mitzuteilen.
8. Der Übergeber verpflichtet sich, dem Übernehmer im Rahmen seiner Möglichkeiten jederzeit/zeitnah mit Rat und Tat unterstützend zur Verfügung zu stehen. Telefonische Unterstützung sollte (außer in Notfällen) nicht zwischen 22:00 und 8:00 Uhr erbeten werden.
9. Der Übernehmer ist damit einverstanden, dass sich der Übergeber ohne Ankündigung zu den ortsüblichen Zeiten von der artgerechten Haltung der Ratte/n überzeugen darf. Falls die Haltung nicht Punkt 1 dieses Schutzvertrags entspricht, kann der Übergeber Auflagen erteilen, deren Umsetzung innerhalb 1 Woche umzusetzen sind und nachkontrolliert werden. Sollten die Haltungsmängel nicht beseitigt sein, ist der Übernehmer verpflichtet, die Ratte/n dem Übergeber unentgeltlich zurückzugeben.
10. Bei einem Wohnungswechsel des Übernehmers oder Übergebers ist die neue Anschrift der jeweils anderen Vertragspartei unaufgefordert innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen. Gleiches gilt für geänderte Telefonnummer, Handynummer und E-Mail-Adresse.
11. Bei Nichteinhaltung dieses Schutzvertrages ist der Übergeber berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Der Übernehmer ist in diesem Fall auf Verlangen zur entschädigungslosen Rückgabe der Ratte/n an den Übergeber verpflichtet. Kosten, die dem Übernehmer in dieser Zeit entstanden sind, werden von Übergeber nicht erstattet.
12. Mündliche Nebenabsprachen sind ungültig.

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

Den Vertragstext habe ich gelesen und erkenne ihn in allen Einzelheiten an.

Dieser Vertrag dient nicht der Kontrolle des neuen Halters, sondern dem Schutz der vermittelten Tiere.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Der/die Übernehmer/in

\_\_\_\_\_  
Der/die Übergeber/in

(bei Minderjährigen jeweils Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten)